

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 21

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

<p>Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66</p>	<p>Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln</p>	<p>Inseratenannahme durch die Publicitas N.-G., Luzern.</p>
<p>Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70 (Cheq IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.</p>
<p>Inhalt: Von einem großen Unbekannten. — Was wird gegen die Früh- und Ostkommunion der Kinder eingewendet und was ist darauf zu antworten? — Das „dumme“ Sachen. — Luzerner Kantonalverband. — Gaedels Monismus eine Kultur-gefahr. — Die Rechte der Mute in der Hand des Erziehers. — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Inserate. Beilage Volkschule Nr. 10.</p>	

Von einem großen Unbekannten.

(Schluß.)

Aus Vergangenheit und Gegenwart des großen Unbekannten! Wie denken wir uns — vom katholischen Standpunkt aus — seine Zukunft?

Wir halten es nicht mit den Rückständigen! Also höre ich sie sprechen: es sei eigentlich nicht der Mühe wert, wegen der Schule ein so lautes und so unhöfliches Geschrei zu machen. Ob der Artikel 27 so oder anders laute, das habe nichts zu bedeuten; die Schule mache das Kind weder besser noch schlechter. Der Lehrer komme für die Bildung und Festigung der Gesinnung des jungen Menschen kaum in Betracht. — Ich gehöre nicht zu denen, die für alle Tugenden und für alle Lasterhaftigkeit der Menschen den Lehrer verantwortlich machen. Ich behauptete schon immer, daß nicht der Lehrer das entscheidende Wort spreche über das Schicksal des Menschen, sondern die Mutter und der Vater, nicht die Schulstube, sondern die Familie. Aber wer verkennet, daß im Kampfe um die Gesinnung des Kindes, das heißt um die Seele des Kindes auch der Lehrer ein sehr wichtiges und in manchen Fällen ein entscheidendes Wort spricht, der darf in schulpolitischen Fragen nicht mehr mitreden. So sprach einst der große Leo XIII.: „Die Schulstube ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft

den christlichen Charakter bewahren soll.“

Und wir halten es nicht mit den Vertrauensseligen und Oberflächlichen. So sagen sie mir: es ist ja gar nicht so schlimm gewesen bisher, wie du meinst. Man hat ja ganz erträglich gelebt unter der Herrschaft des Artikels 27. Ueberall hatte man Gelegenheit, dem katholischen Kinde einen katholischen Religionsunterricht zu geben. Der Pfarrer ist noch immer zu seinen Schäflein gekommen, wenn es ihm ernstlich darum zu tun war. — Das ist erstens nicht wahr. In manchem Kantone stand dem Pfarrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes weder das Schulzimmer noch die nötige Zeit im Stundenplan zur Verfügung. Und der Artikel 27 gab ihm in dieser Hinsicht gar keinen Schutz. Und zudem: Wenn dem wirklich so wäre, die weltliche Schule, auch mit konfessionellem Religionsunterricht, kann nie und nimmer das Ziel katholischer Schulpolitik sein. Schon Leo XIII. lehrte in seiner Enzyklika „*Militantis ecclesiae*“: „In dieser Angelegenheit ist vorzüglich darauf zu sehen, daß erstens die Katholiken für die Elementarstufe nicht gemischte Schulen haben, sondern allenthalben eigene.“ Und der gleiche Papst verlangt weiter, „daß man nicht nur in bestimmten Stunden der Jugend Religionsunterricht erteilen soll, sondern daß die